

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10536 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie

Bericht der Abgeordneten Leo Dautzenberg und Reinhard Schultz (Everswinkel)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/10536** in seiner 183. Sitzung am 16. Oktober 2008 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 101. Sitzung am 15. Oktober 2008 aufgenommen, in der 110. Sitzung am 3. Dezember 2008 fortgesetzt und in der 111. Sitzung am 17. Dezember 2008 abgeschlossen. Außerdem hat der Ausschuss in seiner 103. Sitzung am 5. November 2008 ein nichtöffentliches Fachgespräch durchgeführt (siehe Abschnitt III.).

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Beteiligungsrichtlinie geht auf einen Prüfauftrag der Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten vom Herbst 2004 zurück, mit dem die Europäische Kommission aufgefordert wurde, mögliche Hindernisse für grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen zu untersuchen und zu bewer-

ten. Das Ergebnis stellt die Veränderung der entsprechenden Richtlinien durch die Europäische Kommission dar. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie in nationales Recht.

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Fälle, in denen eine natürliche oder juristische Person eine Beteiligung in Höhe von 10 Prozent oder mehr des Kapitals bzw. der Stimmrechte an einem Kreditinstitut, einem Lebens-, Schadens- oder Rückversicherungsunternehmen oder einem Wertpapierunternehmen erhöht bzw. erwirbt. Hierzu wird im Einzelnen Folgendes geregelt:

- europaweite Vereinheitlichung des Ablaufs der Prüfung einer solchen Beteiligung;
- Einführung einer Pflicht zur Anzeige des beabsichtigten Erwerbs oder der Veräußerung einer Beteiligung ab einem bestimmten Schwellenwert;
- europaweite Vereinheitlichung der Regeln zur Beurteilung der Zuverlässigkeit eines interessierten Erwerbers;
- Einführung der Pflicht zur Erstellung einer Liste durch die Aufsichtsbehörde, in der die vom Erwerber zu übermittelnden Informationen benannt werden;

*) Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 16/11412 verteilt worden.

- Verpflichtung zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im europäischen Wirtschaftsraum bei der Beurteilung der Eignung eines interessierten Bewerbers;
- Regelung zur Prüfung von Verdachtsmomenten bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Einführung einer gesetzlichen Regelung, dass der Überprüfungsprozess innerhalb eines Beurteilungszeitraums von maximal 60 Arbeitstagen abgeschlossen sein muss.

Außerdem soll gemeinsam mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie eine Regelung geschaffen werden, die für die Versicherungswirtschaft die rechtliche Grundlage schafft, den Rechnungszins für fondsgebundene Versicherungen auch indirekt und vertragspezifisch – angepasst an die Marktverhältnisse – bestimmen zu können, damit fondsgebundene Lebensversicherungen mit variablen Annuitäten nicht nur aus dem Ausland angeboten, sondern auch in Deutschland aufgelegt werden können.

Darüber hinaus wird auf Vorschlag einiger Bundesländer, insbesondere auf Vorschlag des Bundeslandes Sachsen, angestrebt, mit einer Änderung des Börsengesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Aufsicht im Stromgroßhandel beizutragen. Mit dieser Änderung soll ein Teil des OTC-Marktes („over the counter“) unter die Kontrolle der Handelsüberwachungsstelle gestellt werden.

III. Nichtöffentliches Fachgespräch

Der Finanzausschuss hat am 5. November 2008 zu dem Gesetzentwurf ein nichtöffentliches Fachgespräch durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Dr. Thomas Adam,
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.,
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.,
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.,
- Deutsche Bundesbank,
- Deutscher Gewerkschaftsbund,
- EFET Deutschland – Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e. V.,
- European Energy Exchange AG,
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.,
- math concepts, Axel Kleinlein,
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.,
- Verband Geschlossene Fonds e. V.,
- Verbraucherzentrale Bremen e. V., Arno Gottschalk,
- Dr. Christian Waigel, GSK Gassner, Stockmann & Kollegen,
- Dr. Ines Zenke, Becker Büttner Held,
- Zentraler Kreditausschuss.

Das Ergebnis des Fachgesprächs ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist allen Ausschussmitgliedern zugeleitet worden.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 17. Dezember 2008 in seiner 121. Sitzung beraten. Er empfiehlt die Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD sowie mit den Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss veränderten Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene zügige Umsetzung der europäischen Beteiligungsrichtlinie. Sie betonten die Bedeutung der Vorlage für die aus finanzmarktpolitischer Sicht wichtige Frage des Erwerbs sowie der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor. Mit dem Gesetzentwurf würden in angemessener Weise die Offenlegungs- und Regulierungstatbestände festgelegt. Unter dem Eindruck der aktuellen globalen Finanzkrise sei deutlich geworden, dass mit großer Sorgfältigkeit den Fragen des Beteiligungserwerbs und ggf. bestehenden Interessengegensätzen nachzugehen sei. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei der zügige Beratungsabschluss des Gesetzentwurfs zu begrüßen.

Zu den in den Ausschuss eingebrachten Änderungsanträgen hoben die Koalitionsfraktionen hervor, dass die vorgesehene Änderung des Börsengesetzes zur verbesserten Überwachung sogenannter OTC-Geschäfte („over the counter“) an der Strombörse in Leipzig, über die beim Fachgespräch ausführlich diskutiert wurde, unverändert bestehen bleibe. Den in der Anhörung vorgetragenen Stellungnahmen, die in eine andere Richtung gegangen seien und zu einer Verminderung an Transparenz geführt hätten, sei nicht gefolgt worden. Es erscheine vielmehr angemessen, die mit der Vorlage bestimmten formalen Transparenzanforderungen im Interesse aller am Geschehen Beteiligten in dem mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Umfang beizubehalten.

Darüber hinaus sei der vom Ausschuss empfohlene Verzicht auf die Ausweitung der Anlagevorschriften auf fonds- oder indexgebundene Lebensversicherungen insbesondere mit Blick auf die noch nicht hinreichend geklärten Folgerungen, die für das Produkt aus der globalen Finanzkrise zu ziehen seien, angemessen. Die Rechtsänderungen ständen ohnehin nicht in Bezug zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie. Es sei daher angemessen, die Neuregelungen zum jetzigen Zeitpunkt zurückzustellen und sich im Frühjahr 2009 zügig erneut mit der Thematik zu befassen.

Die Koalitionsfraktionen wiesen ferner darauf hin, dass die Aufnahme der E-Geld-Institute in den Kreis der eine Beteiligung anzeigepflichtigen Kreditinstitute der Forderung nach einer Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie entspreche. Mit der Klarstellung im Kreditwesengesetz, dass bei der Prüfung des Beteiligungsantrags weder eine Berücksichtigung wirtschaftlicher Bedürfnisse des Marktes zulässig sei, noch Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerben-

den Beteiligung geknüpft werden dürfen, werde schließlich einem in der Ausschussanhörung vorgetragene Petition entsprochen und Normenklarheit sowie Rechtssicherheit hergestellt.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie. Die vorgesehenen Veränderungen trügen überwiegend zur Stärkung des Wettbewerbs bei und überwinden überkommene protektionistische Abwehrmechanismen einzelner Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das nunmehr vorgesehene geordnete Verfahren für den Erwerb und die Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor werde den gemeinsamen Binnenmarkt stärken und grenzüberschreitende Fusionen erleichtern. Protektionistische Bestrebungen, die es auch in der Bankenbranche gegeben habe, würden nunmehr erschwert. Es sei zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf erkennbar eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie vorgenommen werde. Die Fraktion der FDP schränkte ein, es wäre wünschenswert gewesen, die Anlagevorschriften für fonds- oder indexgebundene Lebensversicherungen bereits mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren zu beschließen und auf diese Weise den Verbraucherschutz in Deutschland unmittelbar zu stärken.

Die **Fraktion DIE LINKE** legte in den Ausschusserörterungen dar, dass eine Mehrzahl der in den Ausschuss eingebrachten Änderungsanträge zu befürworten sei. Namentlich der Verzicht auf die Zulassung von fonds- oder indexgebundenen Lebensversicherungen berücksichtige in zutreffender Weise das Ergebnis des vom Ausschuss durchgeführten Fachgesprächs. Angesichts der Zuspitzung der globalen Finanzkrise wäre eine andere Entscheidung auch nicht nachvollziehbar gewesen. Die Probleme, die derzeit in den USA mit diesem Finanzmarktprodukt zu verzeichnen seien, lägen klar zu Tage und müssten in die für das Jahr 2009 angekündigten Änderungsüberlegungen einbezogen werden. Darüber hinaus bezog sich die Fraktion DIE LINKE auf die gleichfalls in der internen Ausschussanhörung angesprochene Änderung des Börsengesetzes. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Überwachung der OTC-Geschäfte an der Strombörse werde nach ihrer Auffassung nicht zu einer hinreichenden Transparenz bei der Strompreisbildung führen. Der Gesetzentwurf sei insoweit derart unzureichend, dass die Vorlage insgesamt nicht die Zustimmung der Fraktion DIE LINKE finden könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verdeutlichte im Ausschuss, dass der Verzicht auf die erweiterten Anlagevorschriften für fonds- oder indexgebundene Lebensversicherungen zu begrüßen sei und eine sinnvolle Folgerung aus dem Anhörungsverfahren darstelle. Offen stelle sich dagegen die in dem Fachgespräch bereits angesprochene Frage nach den Konsequenzen der Änderungen der §§ 7 und 7a des Investmentgesetzes (InvG) dar. Die Vorschriften betrafen die Erlaubnis für den Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft. Die erbetene schriftliche Stellungnahme liege einstweilen nicht vor und auch die von der Bundesregierung in der abschließenden Ausschusssitzung vorgetragene Begründung überzeuge nicht. Es sei nicht hinreichend klar gestellt, wie das bisherige Verhalten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in diesem Bereich eingeschätzt werde. Vor diesem Hintergrund werde bezweifelt, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung einer bis-

her erforderlichen spezifischen Qualifikation und die damit einhergehende Lockerung der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter angemessen sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragte mündlich, auf die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen zu § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 7a Abs. Nr. 4 InvG zu verzichten. Der Ausschuss hat den Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Eingehend wurde im Ausschuss die Ausweitung der Anlagevorschriften für fonds- oder indexgebundene Lebensversicherungen erörtert. Die Koalitionsfraktionen machten im Verlauf der Beratungen Erörterungsbedarf zu der Frage geltend. Es handele sich um eine über die Richtlinienumsetzung hinausgehende Regelung, die die künftige Auflage von fonds- oder indexgebundenen Versicherungsprodukten und deren Angebot in Deutschland zulasse. Die Absicherung der fonds- oder indexgebundenen Lebensversicherungen geschehe teilweise auf der Basis von Derivaten. Mit Blick auf die globale Finanzkrise legten die Koalitionsfraktionen dar, dass zusätzlicher Erörterungsbedarf bestehe. Es sei mit großer Sorgfalt vorzugehen, da das Produkt ‚Lebensversicherung‘ in Deutschland hohes Ansehen genieße. Derzeit komme dem Produkt auf dem deutschen Versicherungsmarkt keine große Bedeutung zu. Nach dem Fachgespräch vom 5. November 2008 stellten sich indes Fragen zu dieser Neuregelung, die in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht mehr aufzuklären seien, ohne den vorgesehenen Termin für das Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gefährden. Die Koalitionsfraktionen legten einen Änderungsantrag zu den §§ 54b, 65 Abs. 1 und 66 Abs. 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vor, mit dem der Verzicht auf die auf fonds- oder indexgebundene Lebensversicherungen bezogenen Rechtsänderungen bewirkt wird. Sie verdeutlichten im Ausschuss, dass in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren im Frühjahr 2009 (z. B. der Pfandbriefnovelle) zügig in der erforderlichen Gründlichkeit die Thematik erneut angegangen werde.

Die Fraktion der FDP wandte sich gegen diese beantragte Änderung. Sie führte aus, die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Ausweitung sei angemessen und stelle ein Gegengewicht zu den im Ausland aufgelegten und in Deutschland vertriebenen Produkten dieses Typs dar. Die Zulassung von fonds- oder indexgebundenen Lebensversicherungen in Deutschland würde diese Produkte der deutschen Aufsicht unterstellen und einem hohen Standard unterstellen, so dass im Ergebnis ein Beitrag zum Schutz von Versicherungsnehmern und Verbrauchern geleistet werde.

Die Fraktion DIE LINKE unterstützte dagegen den Verzicht auf die Änderung der Anlagevorschriften für fonds- oder indexgebundene Lebensversicherungen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN warf die Frage nach der Absicherung von fonds- oder indexgebundenen Lebensversicherungsverträgen auf. Die Bundesregierung erläuterte, dass der Sicherungsfonds für Lebensversicherer („Protector“) die Aufgabe habe, alle Versicherungsverträge seiner Mitgliedsunternehmen zu schützen und auch die fonds- oder indexgebundene Lebensversicherung umfasse. Als Pflichtmitglieder bei Protector seien Unternehmen, die nach Maßgabe des § 110a VAG im Wege des freien Dienst-

leistungsverkehr in Deutschland Lebensversicherungsprodukte vertreiben, nicht erfasst. Von diesen Unternehmen aufgelegte Lebensversicherungsverträge unterfielen damit nicht dem Schutz durch Protektor. Zu dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag verhielt sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Hinweis auf das Ergebnis der Ausschussanhörung zustimmend und befürwortete den Verzicht auf die erweiterten Anlagemöglichkeiten fonds- oder indexgebundener Lebensversicherungen. Für die im Jahre 2009 weiterzuführende Erörterung seien tiefgreifende Fragestellungen entstanden, für deren Klärung die gewonnene Beratungszeit genutzt werden solle.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 (Inhaltsübersicht))

Redaktionelle Anpassung an das Jahressteuergesetz 2009, das einen § 64j einführt, so dass die Paragraphenangabe um einen Buchstaben verschoben werden muss.

Zu Buchstabe b (Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 2c Abs. 1b Satz 2 bis 5))

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2 entsprechend der Satzzahl des Gesetzentwurfs)

Bei dem Verweis auf § 2c Abs. 1 Satz 4 KWG handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Der Verweis muss sich auf § 2c Abs. 1 Satz 6 KWG beziehen.

Die Änderung im neuen Satz 2 stellt klar, dass die Bundesanstalt den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung auch untersagen kann, wenn diese materiell unvollständig oder sonst unrichtig sind oder inhaltlich nicht den Anforderungen der nach § 24 Abs. 4 KWG zu erlassenden Verordnung entsprechen. Der Fall der Unvollständigkeit wird durch den Fall der Unrichtigkeit ergänzt. Damit ist klargestellt, dass die Untersagungsbefugnis nicht nur den Fall von unvollständigen Angaben erfasst, sondern auch den Fall von falschen Angaben. Diese materielle Gleichstellung ist erforderlich, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Der neue Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 19a Abs. 3 der Beteiligungsrichtlinie. Hiernach darf die Bundesanstalt weder an die Höhe der zu erwerbenden oder zu erhöhenden Beteiligung Vorbedingungen stellen noch darf sie bei der Prüfung auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abstellen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 entsprechend der Satzzahl des Gesetzentwurfs)

Der neue Halbsatz dient der Klarstellung. Wie sich aus Artikel 19a Abs. 2 der Beteiligungsrichtlinie ergibt, darf die Ablehnung nur aufgrund der dort genannten Kriterien erfolgen oder dann, wenn die vorgelegten Informationen unvollständig sind.

Zu Buchstabe c (Nummer 4 (§ 8 Abs. 3))

Der mit der Beteiligungsrichtlinie neu geschaffene Artikel 19b Abs. 1 der Bankenrichtlinie sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden vor.

Der mit der Beteiligungsrichtlinie neu geschaffene Artikel 19b der Bankenrichtlinie spricht von Kreditinstituten. Gemäß Artikel 4 der Bankenrichtlinie handelt es sich dabei um Einlagenkredit- und E-Geld-Institute.

Daher wird der Gesetzeswortlaut um E-Geld-Institute ergänzt.

Zu Buchstabe d (Nummer 5 Buchstabe b (§ 8b Abs. 3 Satz 2 und 3 – neu –))

Die Neufassung des Änderungsbefehls ist erforderlich, da insgesamt zwei neue Sätze angefügt werden.

Die Änderung im neuen Satz 2 dient der redaktionellen Korrektur des Verweises.

Die Änderungen im neuen Satz 3 dienen der Klarstellung, dass der nach § 8b Abs. 2 Satz 1 bestimmte Koordinator gemeint ist, sowie der Berichtigung der Richtlinienangabe. Die hier genannte Richtlinie ist die Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (2002/87/EG).

Zu Buchstabe e (Nummer 14 (§ 64k entsprechend neuer Nummerierung))

Redaktionelle Anpassung an das Jahressteuergesetz 2009, das einen § 64j einführt, so dass die Paragraphenangabe um einen Buchstaben verschoben werden muss.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummern 4, 5 und 6 (§ 54b, § 65 Abs. 1 Satz 1, § 66 Abs. 7))

Die Vorschriften betreffen eine Änderung der Anlagevorschriften für fondsgebundene Lebensversicherungen, für die der Versicherer eine Mindestgarantie bietet. Diese Änderungen haben keinen Bezug zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie. Nach dem Fachgespräch des Finanzausschusses zu diesem Gesetzentwurf am 5. November 2008 haben sich Fragen zu dieser Neuregelung ergeben, die in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht mehr geklärt werden können, ohne den vorgesehenen Termin für das Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gefährden. Der Ausschuss spricht sich daher dafür aus, die Neuregelungen zum jetzigen Zeitpunkt zurückzustellen. Er wird sich im Frühjahr 2009 zügig im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsverfahrens (z. B. der Pfandbriefnovelle), das noch vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet werden soll, mit der Thematik befassen.

Zu Buchstabe b (Nummer 10 (§ 104))

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Abs. 1 Satz 3))

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Entsprechend § 5 Abs. 5 Nr. 6 VAG muss die Bezugnahme in § 104 Abs. 1 Satz 3 auf „Nr. 6“ statt auf „Satz 6“ lauten.

Außerdem muss es „der Aufsichtsbehörde“ anstatt „ihm“ heißen. Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des § 104 Abs. 1 Satz 2 VAG alte Fassung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe c (Abs. 1b))

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Satz 2)

Bei dem Verweis auf § 104 Abs. 1 Satz 4 VAG handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Der Verweis muss sich auf § 104 Abs. 1 Satz 6 VAG beziehen.

Die Änderung stellt klar, dass die Aufsichtsbehörde den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung auch untersagen kann, wenn die Angaben materiell unvollständig sind oder sonst unrichtig sind oder inhaltlich nicht den Anforderungen der nach § 104 Abs. 6 VAG zu erlassenden Verordnung entsprechen. Der Fall der Unvollständigkeit wird durch den Fall der Unrichtigkeit ergänzt. Damit ist klargestellt, dass die Untersagungsbefugnis nicht nur den Fall von unvollständigen Angaben erfasst, sondern auch den Fall von falschen Angaben. Diese materielle Gleichstellung ist erforderlich, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.

In Satz 2 wird der Zusatz aufgenommen, dass die Aufsichtsbehörde weder an die Höhe der zu erwerbenden oder zu erhöhenden Beteiligung Vorbedingungen stellen darf, noch dass sie bei der Prüfung auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abstellen darf.

Dies dient der Umsetzung der durch die Beteiligungsrichtlinie neu eingefügten Artikel 15b Abs. 3 der Richtlinien 92/49/EWG und 2002/83/EG und des neu eingefügten Artikel 19a Abs. 3 der Richtlinie 2005/68/EG.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Satz 3)

Zur Angleichung an die entsprechende Norm im KWG wird aus dem letzten Halbsatz in § 104 Abs. 1b Satz 3 ein eigenständiger Satz gebildet. Außerdem wird klarstellend der Zusatz aufgenommen, dass die Untersagung nur aufgrund der in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründe erfolgen darf. Dies dient der Umsetzung der durch die Beteiligungsrichtlinie neu eingefügten Artikel 15b Abs. 2 der Richtlinien 92/49/EWG und 2002/83/EG und des neu eingefügten Artikel 19a Abs. 2 der Richtlinie 2005/68/EG, aus denen sich ergibt, dass die Ablehnung nur aufgrund der dort genannten Kriterien erfolgen darf oder dann, wenn die vorgelegten Informationen unvollständig sind.

Zu Doppelbuchstabe cc (Buchstabe f (Abs. 3 Satz 1))

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen und ist im Hinblick auf Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs erforderlich. Denn diese Schwelle wurde von bislang 33 Prozent auf 30 Prozent herabgesetzt.

Zu Buchstabe c (Nummer 11 Buchstabe b (§ 104l Abs. 3 Satz 2 – neu –))

Die Neufassung des Änderungsbefehls ist erforderlich, da insgesamt zwei neue Sätze angefügt werden.

Die Änderung im neuen Satz 2 dient der redaktionellen Korrektur des Verweises.

Die Änderungen im neuen Satz 3 dienen der Klarstellung, dass der nach § 104l Abs. 2 Satz 1 bestimmte Koordinator gemeint ist, sowie der Berichtigung der Richtlinienangabe. Die hier genannte Richtlinie ist die Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (2002/87/EG).

Zu Buchstabe d (Nummer 14 Buchstabe b (§ 111f Abs. 5 Satz 1))

Zur besseren Verständlichkeit wird die Vorschrift sprachlich neu gefasst. Der Wortlaut wird an Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs angeglichen (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c). In der Beteiligungsrichtlinie werden die Begriffe „Kreditinstitut“ und „Wertpapierfirma“ verwendet. Diese entsprechen den im KWG definierten Begriffen „Einlagenkreditinstitut“, „E-Geld-Institut“ und „Wertpapierhandelsunternehmen“.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – Nummer 1 Buchstabe f (Nr. 1.1.12.6))

Sprachliche Berichtigung; das Wort „und“ ist in dieser Aufzählung überflüssig.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 – Änderung des Investmentgesetzes – Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 2a Abs. 4 Satz 2))

Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die Regelungen beziehen sich auf Kapitalanlagegesellschaften, nicht auf Kapitalgesellschaften.

Zu Nummer 5 (Artikel 8 – Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Artikel 2 Nummer 4 bis 6 (siehe Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 6 (Artikel 9 – Inkrafttreten)

Artikel 9 wird an die allgemein übliche Formulierung der Inkrafttretensvorschriften angepasst.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

